

Archivverordnung

(vom 9. Dezember 1998)¹

I. Allgemeines

§ 1. ¹ Diese Verordnung regelt

Geltungsbereich

- a. die Aufbewahrung von Akten der öffentlichen Organe der kantonalen Verwaltung im Hinblick auf die Übernahme und Archivierung durch das Staatsarchiv,
- b. die Organisation, die Aufgaben und die Rechte des Staatsarchivs.

² Sie gilt sinngemäss für die öffentlichen Organe der Gemeinden, soweit diese keine eigenen Regelungen erlassen haben.

§ 2. ¹ Elektronische und andere Aufzeichnungen sind insbesondere digital und analog gespeicherte Informationen auf magnetischen, optischen oder anderweitigen Speichermedien.

Begriffe

² Ergänzende Unterlagen sind insbesondere

- a. Steuerungs- und Findmittel wie Verzeichnisse, Registraturpläne, Geschäftskontrollen, Karteien, Listen in jeglicher Aufzeichnungsforn,
- b. technische Hilfsmittel und Daten, die notwendig sind, um Informationen verständlich zu machen und zu nutzen.

³ Aktenablagen sind Einrichtungen der öffentlichen Organe, die der geordneten Aufbewahrung der Akten dienen, bevor sie einem Archiv mit Fachpersonal zur Übernahme angeboten werden.

⁴ Amtsdruckschriften sind einmalig oder periodisch erscheinende Publikationen, die im Auftrag oder unter Mitwirkung von öffentlichen Organen erstellt wurden und für die Öffentlichkeit bestimmt oder einem eingeschränkten Empfängerkreis zugänglich sind. Als Amtsdruckschriften gelten namentlich folgende Publikationen öffentlicher Organe:⁶

- a. öffentlich zugängliche Druckpublikationen,
- b. Handbücher und Dienstanweisungen,
- c. Kommissions- und Expertenberichte,
- d. Gutachten und Studien.

Archive mit
Fachpersonal

§ 3. ¹ Als Archive mit Fachpersonal gelten neben dem Staatsarchiv die Stadtarchive von Zürich und Winterthur, das Universitätsarchiv sowie die von der Direktion der Justiz und des Innern bezeichneten weiteren Archive.⁵

² Ihnen stehen gegenüber den öffentlichen Organen in ihrem Zuständigkeitsbereich sinngemäss die Rechte des Staatsarchivs zu.

Schutzfristen

§ 4.⁷ ¹ Sind weder Todes- noch Geburtsdatum einer Person feststellbar, endet die Schutzfrist 80 Jahre, nachdem die Akten geschlossen wurden.

² Wichtige Gründe für die Einsichtnahme in archivierte Akten mit Personendaten verstorbener Personen im Sinn von § 11 Abs. 2 des Archivgesetzes⁴ liegen vor, wenn

- a. die Einsichtnahme im überwiegenden Interesse der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers der verstorbenen Person erfolgt oder diese zugestimmt haben oder deren Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden kann,
- b. die Akten für Gesetzgebung, Rechtsprechung, statistische oder wissenschaftliche Zwecke oder einen Entscheid über die Rechte der Rechtsnachfolgerinnen oder -nachfolger verstorbener Personen benötigt werden.

³ Das Archiv entscheidet über Gesuche um Einsichtnahme.

Übergang
der datenschutz-
rechtlichen
Verantwortung

§ 5.⁷ Mit der Übernahme von Akten wird das Staatsarchiv zum verantwortlichen Organ im Sinn des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG)². Die Aufbewahrung im Auftrag im Sinne von § 13 bleibt vorbehalten.

Archiv-
würdigkeit

§ 6. ¹ Akten sind archivwürdig, wenn sie voraussichtlich von dauerndem Wert sind für

- a. die Dokumentierung der Organisation und der Tätigkeit des öffentlichen Organs,
- b. die Sicherung berechtigter Interessen betroffener Personen oder Dritter,
- c. das Verständnis der Gegenwart und der Geschichte,
- d. die Gesetzgebung, die Verwaltungstätigkeit oder die Rechtsprechung,
- e. die Wissenschaft und die Forschung.

² Das Staatsarchiv bewertet nach Anhörung der öffentlichen Organe die Archivwürdigkeit der Akten. Es entscheidet abschliessend.

II. Grundsätze für die Aktenablage der öffentlichen Organe

§ 7. ¹ Das öffentliche Organ bezeichnet eine für die Aktenablage verantwortliche Person. Leitung

² Diese arbeitet mit dem Staatsarchiv zusammen.

§ 8. ¹ Akten werden nach Möglichkeit im Original aufbewahrt. Organisation

² Hilfsmittel, die für die Reproduzierung erforderlich sind, werden mitaufbewahrt.

³ Bei der Ablage wird darauf geachtet, dass

- a. die Akten vollständig und verlässlich sind, so dass die Geschäftsvorgänge daraus jederzeit nachvollziehbar sind,
- b. die Akten nach Verfahrensart, Sachgebiet, Eingangs-, Erledigungsdatum oder anderen geeigneten und eindeutigen Kriterien geordnet sind,
- c. die eingesetzten technischen Hilfsmittel, insbesondere im Bereich der Büroautomation, mit den technischen Vorgaben des Kantons übereinstimmen,
- d. alterungsbeständige Informationsträger sowie Beschreibstoffe und sonstige Hilfsmittel verwendet werden, die Gewähr für eine ausreichende Lebensdauer bieten.

⁴ Öffentliche Organe führen Registraturpläne und Verzeichnisse zum Zweck der Erschliessung ihrer Akten.

§ 9. Die Räume für Aktenablagen müssen abschliessbar sein und die Akten vor schädlichen Einwirkungen, insbesondere durch Feuer, Staub, Feuchtigkeit und Sonnenbestrahlung, schützen. Räumliche Anforderungen

§ 10. ¹ Die öffentlichen Organe bieten ihre Akten dem Staatsarchiv an, sobald sie diese nicht mehr benötigen, in der Regel periodisch, spätestens aber zehn Jahre danach.⁷ Anbietungspflicht

² Fällt eine öffentliche Aufgabe durch die Auflösung des Organs oder seine Überführung ins Zivilrecht dahin, bietet das Organ die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Akten dem Staatsarchiv an.

³ Die öffentlichen Organe sorgen für den Transport der Akten ins Staatsarchiv.

⁴ Das Staatsarchiv kann ein öffentliches Organ verpflichten, angebotene archivwürdige Akten weiter aufzubewahren, wenn sie aus Kapazitätsgründen nicht sofort übernommen werden können.

Ablieferungs-
pflicht

§ 10 a.⁶ ¹ Die öffentlichen Organe stellen dem Staatsarchiv von jeder Amtsdruckschrift unmittelbar nach derer Fertigstellung ein Exemplar zu. Von der Ablieferungspflicht ausgenommen sind Drucksachen mit geringem Informationsgehalt wie Werbematerial, Einladungen und Formulare.

² Handbücher und Dienstanweisungen sind ablieferungspflichtig, wenn sie bereichsübergreifend oder für mindestens 50 Personen verbindlich sind. Die Ablieferungspflicht bezieht sich auch auf deren Änderungen und Aktualisierungen.

³ Das ablieferungspflichtige öffentliche Organ kann für Amtsdruckschriften, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, eine Schutzfrist von bis zu 30 Jahren festlegen. Während der Schutzfrist werden die Druckschriften wie geschützte Akten behandelt.

⁴ In begründeten Fällen kann das Staatsarchiv mit dem ablieferungspflichtigen Organ abweichende Vereinbarungen schliessen. Es regelt insbesondere die Ablieferung von Amtsdruckschriften in elektronischer Form.

III. Staatsarchiv

1. Organisation und Aufgaben

Leitung

§ 11. Das Staatsarchiv ist ein Amt der Direktion der Justiz und des Innern und wird von der Staatsarchivarin oder dem Staatsarchivar geleitet.

Aufgaben

§ 12. Das Staatsarchiv hat die Aufgabe:

- a. die archivwürdigen Akten auszuwählen, zu bewerten und zu verzeichnen,
- b. die Bestände zu erhalten,
- c. die Benützbarkeit der Bestände zu gewährleisten,
- d. Forschungen zur Landes-, Orts- und Personengeschichte durch Beratung, durch Erarbeitung von Registern und Dokumentationen sowie durch Publikation von Quellen und Inventaren zu fördern und zu erleichtern,
- e. seine Bestände durch Öffentlichkeitsarbeit bekannt zu machen,
- f. die fachliche Aufsicht über die Archive auszuüben sowie die öffentlichen Organe in Fragen der Aktenablage zu beraten und zu unterstützen,

g. Aufzeichnungen und Überlieferungsgut privater Herkunft zu übernehmen, wo dies für die Ergänzung der Bestände und die zürcherische Geschichte von Bedeutung ist.

§ 13. ¹ Das Staatsarchiv kann im Einvernehmen mit einem öffentlichen Organ Akten aufbewahren, für die noch keine Anbieterspflicht besteht und über deren Archivwürdigkeit noch nicht entschieden worden ist. Aufbewahrung
im Auftrag

² Bis zur Übernahme in das Archivgut des Staatsarchivs bleibt das öffentliche Organ für den Datenschutz verantwortlich. Dem Staatsarchiv ist nur eine Bearbeitung im Hinblick auf künftige Archivierung erlaubt.

§ 14. Das Staatsarchiv erlässt eine Ordnung für die Benützung seiner Archivalien und Einrichtungen. Benützung-
ordnung

2. Rechte des Staatsarchivs

§ 15. Das Staatsarchiv kann für die Anbieterspflicht und die Übernahme von Akten Weisungen erlassen. Weisungsrecht

§ 16. ¹ Das Staatsarchiv hat zu den Aktenablagen der öffentlichen Organe Zugang, soweit es zur sachgerechten und rationellen Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist. Zugang zu den
Aktenablagen

² Es wird bei Projekten zur elektronischen Aktenverwaltung angehört.

§ 17. Teilbestände des Staatsarchivs können aufgrund einer Vereinbarung bei einer anderen Stelle aufbewahrt werden, wenn die Erhaltung, die Benützbarkeit und der Schutz vor unbefugter Benützung gewährleistet wird. Die Aufsicht über die Archivierung und die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit verbleiben beim Staatsarchiv. Auslagerung

§ 18. Dem Staatsarchiv ist von Werken, die ganz oder teilweise auf der Benützung seiner Bestände beruhen, ein unentgeltliches Belegexemplar abzugeben. Belegexemplar

§ 19. ¹ Als ältere Archivteile im Sinn von § 6 Abs. 2 des Archivgesetzes⁴ gelten die mehr als 50 Jahre alten Bestände. Ältere
Archivteile

² Nach der Übernahme dieser Bestände verfügt das Staatsarchiv selbstständig darüber.

3. Zugänglichkeit des Archivguts

Einsichtnahme
a. Allgemein

§ 20.⁷ ¹ Die Archivbestände des Staatsarchivs stehen der Öffentlichkeit im Rahmen der Benützungsordnung und unter Beachtung gesetzlicher Schutzfristen grundsätzlich unentgeltlich zur Einsichtnahme zur Verfügung.

² Die Einsichtnahme geschieht unter Aufsicht. Das Staatsarchiv kann verlangen, dass sich die Benutzerin oder der Benutzer ausweist.

b. Einschränkung und Verweigerung

§ 21.⁷ ¹ Einschränkung und Verweigerung der Einsichtnahme richten sich nach dem IDG². Darüber hinaus kann das Staatsarchiv die Einsichtnahme einschränken oder verweigern, wenn

- a. der Zustand der Archivalien es erfordert,
- b. die Vereinbarung mit den Deponenten von Archivalien privater Herkunft dies verlangt.

² Wo es zum Schutz der Archivalien notwendig ist, können anstelle von Originalen Kopien zur Verfügung gestellt werden.

Ausleihe

§ 22. ¹ Ausleihe von Archivalien an Dritte ist in der Regel nur für Ausstellungen und unter den folgenden Voraussetzungen möglich:

- a. der Zustand der Archivalien erlaubt die Ausleihe,
- b. die Ausstellungsbedingungen entsprechen hinsichtlich Transport, Sicherheit und konservatorischen Verhältnissen den Archivierungsbedingungen,
- c. die Urheberrechte an den Archivalien sind gewährleistet,
- d. der Leihnehmer oder die Leihnehmerin trägt die Kosten für Sicherheitskopien,
- e. die Ausleihe verursacht keinen unverhältnismässigen Aufwand.

² Für die Ausleihe von Archivalien privater Herkunft gelten die bei der Übernahme getroffenen Vereinbarungen.

Nutzung
zu gewerblichen
Zwecken

§ 23. ¹ Die Nutzung von Archivalien zu gewerblichen Zwecken bedarf einer Bewilligung.

² Die Bewilligung kann von einer vertraglichen Regelung des Nutzungsumfangs und einer Gewinnbeteiligung des Staatsarchivs abhängig gemacht werden.

Verstösse gegen
die Benützung-
ordnung

§ 24. ¹ Das Staatsarchiv kann bei schweren Verstössen gegen die Benützungsordnung das Benützungsrecht entziehen oder einschränken.

² Als schwere Verstösse gelten insbesondere vorsätzliche oder grobfahrlässige Beschädigung und Veränderung von Archivalien sowie wiederholte Veränderung des Ordnungszustands von Archivalien.

§ 25. Betroffene Personen haben keinen Anspruch auf Berichtigung oder Vernichtung von archivierten Daten. Das Recht auf Anbringung eines Vermerks betreffend die Richtigkeit oder Unrichtigkeit von Daten ist gewährleistet.

Rechte
betroffener
Personen

IV. Archivkommission

§ 26. Die Archivkommission besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Direktion der Justiz und des Innern, der Staatsarchivarin oder dem Staatsarchivar und seiner Vertretung, den Stadtarchivarinnen oder den Stadtarchivaren von Zürich und Winterthur, einer Vertretung der übrigen Gemeinden, der oder dem kantonalen Beauftragten für den Datenschutz, einer Vertreterin oder einem Vertreter des Sekretariats der Direktion der Justiz und des Innern sowie der obersten kantonalen Gerichte.

Zusammen-
setzung

§ 27. Die Archivkommission berät den Regierungsrat und die obersten kantonalen Gerichte bezüglich Entwicklung und Organisation des Archivwesens in der Verwaltung sowie bezüglich Datenschutz im Archivwesen.

Aufgaben

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 28. Die nachstehenden Verordnungen werden aufgehoben:

- Verordnung über die Gemeindearchive vom 21. April 1960;
- Verordnung für die Archive der Bezirksbehörden vom 24. November 1921;
- Verordnung über das Staatsarchiv vom 10. April 1974.

Aufhebung von
Verordnungen

§ 29. ¹ Abgelieferte Akten öffentlicher Organe, welche das Staatsarchiv noch nicht übernommen hat, werden bis zur Übernahme oder Rückgabe nach den Bestimmungen über das Aufbewahren im Auftrag behandelt.

Übergangs-
bestimmungen

² Für die aus den Gerichts- und Gemeindearchiven dem Staatsarchiv übergebenen Prozessakten und Spruchbücher gelten bis zur Änderung der Verordnung des Obergerichts über die Archive der Gerichte, der Friedensrichter-, Gemeindeammann-, Stadtmann- und der Betreibungsämter vom 29. Juni 1994³ die Schutzfristen des Archivgesetzes⁴ und dieser Verordnung.

Inkrafttreten

§ 30. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

¹ OS 54, 956.

² [LS 170.4](#).

³ [LS 211.16](#).

⁴ [LS 432.11](#).

⁵ Fassung gemäss RRB vom 22. September 2004 ([OS 59, 288](#)). In Kraft seit 1. November 2004.

⁶ Eingefügt durch RRB vom 22. Juni 2005 ([OS 60, 258](#)). In Kraft seit 1. August 2005.

⁷ Fassung gemäss RRB vom 28. Mai 2008 ([OS 63, 334](#); [ABl 2008, 916](#)). In Kraft seit 1. Oktober 2008.